



**Gemeinde Merzhausen  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**6. Änderungssatzung  
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke  
mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Az.: 815.12:3-20.10

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen am 8. November 2017 folgende 6. Änderungssatzung zu der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Merzhausen vom 15. April 2010, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 19. November 2015, beschlossen:

**§ 1**

1. § 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,02 Euro.“

2. § 42 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,02 Euro.“

**§ 2**

§ 44 Abs. 2 Nr. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„ Bei Neu-, Um oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je angefangene 100 Kubikmeter umbautem Raum fünf Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raums nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

### § 3

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 42 Abs. 1 und 2 und § 44 Abs. 2 Nr. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 15. April 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Merzhausen, den 8. November 2017

(Siegel)

Dr. Christian Ante  
Bürgermeister

#### **Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.